

Nach der von dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter dem 20. Juli 1912 herausgegebenen¹⁾ „Anleitung betr. den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen“ S. 4 f., und dem inzwischen erschienenen Kommentar zum Angestellengesetz von Manes und Königberger²⁾ S. 128 ff. gehören zu den einzelnen Gruppen der Versicherungspflichtigen des § 1³⁾: unter Beachtung der oben erwähnten Voraussetzungen:

Zu Ziffer 1. „Angestellte in leitender Stellung: Betriebsdirektoren in Industrie und Bergbau, Leiter kaufmännischer Betriebe, Verwalter größerer Landgüter.“

Zu Ziffer 2. „Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in gehobener Stellung:“

a) Betriebsbeamte: die Gutsverwalter, Gutsinspektoren und in ähnlicher Stellung Beschäftigten, die technisch gebildeten Betriebsbeamten in Industrie, Bergbau, Baugewerbe, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Handel und Verkehr, einschl. der Schant- und Gastwirtschaft, z. B. Professoren, Disponenten, Betriebsinspektoren, Ingenieure, Chemiker und Techniker in Fabriken, Leiter einer zum Bergbau betriebene gehörigen Musik (Berg-) Kapelle, der Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Harbenlochmeister und dessen Personal sowie anderen Arbeitern ausübt, der Chef einer Volksbank, der Inspector einer Versicherungsgesellschaft;

b) Werkmeister: (begrifflich: Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und Gewerbegehilfen, dem Vorarbeiter und gewöhnlichen Arbeiter) z. B.: eigentliche Werkmeister, Obersteiger und Steiger; die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen; Zuschneider in besonderen Fällen;

c) andere Angestellte“ in gehobener Stellung: d. s.: die Beamten und Angestellten mittlerer Stufe, das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalte, soweit sie nicht „Betriebsbeamte“ sind. Angestellte im Sinne der Ziffer 2 des § 1 des Gesetzes sind:

1. Malermaler, Zeichner in Konstruktionsbüros von Fabriken oder in Architekturbüros, Motivführer, u. ll.: Überleiner, Küchenchef.

2. Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer, die in Schlachthäusern angestellt oder als Einzelbeamte tätig sind; Erzieher, Schreinerei, Postagenten und ihre Vertreter, Käfer, wenn sie nicht lediglich niedere Dienst verrichten, Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Hausväter von Wohltätigkeitsanstalten oder Rettungshäusern, soweit sie nicht als Erzieher anzusehen sind, ferner Privatsekretäre, Kinderfreunde, Gesellschafterinnen, Haussdamen, Repräsentanten, Justizare.

3. das Verwaltungspersonal an Bibliotheken, wissenschaftlichen Instituten, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, im Musik-, Theater- und Schauspielwesen, das Verwaltungs- und Wartepersonal an Krankenanstalten,

4. Redakteure und Schriftsteller, soweit zur Presse gehörig, die Berichterstatter der Presse und sonstigen Journalisten, dagegen nicht: Berichterstatter, die lediglich Nachrichten für Anzeige- und dergl. Blätter sammeln, ohne dass dabei selbständige geistige Leistungen in Frage kämen; ebenso nicht Metteure, Korrektoren nur, wenn fremdsprachliche oder inhaltliche Korrekturen ihre Tätigkeit zu einer wesentlich geistigen machen.

Nicht versicherungspflichtig sind weiter: die sog. Deloniebaumeister, d. s. Großmeister, die als Gehilfen anzusehen sind.

Handwerksgehilfen, die vorübergehend z. B. nach dem Tode des Meisters, einen Handwerksbetrieb leiten; Kieger werden im allgemeinen als Chausseure, die einen Motor bedienen, zu betrachten sein. Streitig bei: Agenten der Versicherungsgesellschaften; entscheidende Merkmale: Besitz eigener Firma, vorwiegend Geschäfte auf eigne Rechnung u. a.

5. Bureauangestellte: wie Expedienten, Registratoren, Kassierer, Kassenbeamte, Gemeindeschreiber, Gemeinde-rechner, Rechenrechner, Perlonen, die im Rechtsanwaltsbüro Schriftsätze anfertigen oder Kostenrechnungen aufstellen, Rechnungsführer und Buchhalter der Gußverwaltungen; Stenographen; Sekretäre usw. der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Versicherungsanstalten.

Dagegen sind hierunter nicht versicherungspflichtig: aa. die lediglich mit Körperlichen Arbeiten, z. B. mit dem Reinigen der Zimmer oder mit Botendiensten beschäftigten Personen.

bb. die Personen, die lediglich abschreiben, gleichviel ob mit der Hand oder mit der Maschine, also nicht: Kopisten.

Zu Ziffer 3. „Handlungsgehilfen, d. s. „die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Personen“, wie: Verkäufer, Kassierer, Weisende, Korrespondenten, Buchhalter.

Dagegen nicht: 1. die in gesindeähnlicher Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Haussdiener, Aussläufer, Wächter,

¹⁾ Druck und Verlag von Bernhard Saul, Kgl. Hofdrucker, Berlin, Wilhelmstraße 22a (Preis: 40 Pf.).
²⁾ G. J. Höhne'sche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin und Leipzig 1912.
³⁾ In Baden außerdem: Bezirksschulräte, Feuerwehrkommande und Bezirksschulinspektoren.

Man verlangt
den neuesten
Mode-Führer

Karpfen, Male
:: Schleien ::
empfiehlt Otto Breit Schneider,
Restaurant "Stadt Dresden" 4447
Telephon Nr. 76.

Deutscher Schäferhund
(Herras) ist entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben bei
Franz, Reichenbach b. Meißen.

2. die bei den gewerblich-technischen Aufgaben eines Betriebes mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gehilfen, Fabrikarbeiter, Pader, Stollutscher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Bäckerei-

3. Lehrlinge.

Den in Ziffer 3 mitaufgeführten „Gehilfen in Apotheken“ dürfen gleichzustellen sein die in verwandten Gewerbszweigen, wie in Drogengeschäften, Mineralwasserfabriken.

Zu Ziffer 4. Bühnen- und Orchestermitglieder: Schauspieler, Artisten und Musiker, solange sie Bühnen- und Orchestermitglieder sind und sich einem Dirigenten oder einem anderen Unternehmer derart unterordnen, daß sie als abhängig, nicht als Mitunternehmer anzusehen sind.

Zu Ziffer 5. Lehrer und Erzieher, sofern ihre Tätigkeit eine höhere, mehr geistige Arbeit ist, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt; hierher gehört auch die Unterweisung in körperlichen Übungen und Fertigkeiten, soweit sie dem Erziehungszweck dient und in den Lehrplan aufgenommen ist; als Lehrer kommen in Frage solche an einer gewerblichen Fortbildungsschule, an einer Handelschule, Baugewerbeschule, Ackerbauschule, an einem Militärvadagogium, Technikum usw., vorausgesetzt, daß sie angestellt und nicht Inhaber einer Lehranstalt sind. Zu den Lehrern rechnen ferner Hauslehrer und solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbständige Musik- und Sprachlehrer) und zwar auch dann, soweit sie im eigenen Hause unterrichten. (Freiberger Anzeiger.)

(Schluß folgt.)

Amtlicher Bericht

über die am Donnerstag, den 12. September 1912, nachmittags 1/2 7 Uhr stattgefunden öffentliche Sitzung des Stadtgemeinderates zu Wilsdruff.

Entschuldigt fehlen Herr Stadtrat Dr. jur. Kronfeld und die Herren Stadtverordneten Fischer und Tschuschel. Vorsitzender: Bürgermeister Künkel.

1. Mitgeteilt wird, daß das Statut über die hiesige Freibank von der vorgefesteten Behörde genehmigt worden sei. Man nimmt Kenntnis davon.

2. Zu dem vom hiesigen Schulvorstand erlassenen Schulsämtlernverbot für Fortbildungsschüler beschließt man, Strafbestimmungen zu erlassen und zwar sollen diejenigen, die dem Verbot zuwidern, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft werden können. (Gegen 2 Stimmen und 1 Stimmenthaltung.)

3. Das Gesuch des Deutschen Kindergartenausschusses zu Mürau um Gewährung einer Beihilfe wird wegen Erichnung der für solche Zwecke vorgesehenen Position abgelehnt.

4. Das Gesuch des Frauenheims Borsdorf um Gewährung eines Beitrags wird aus demselben Grunde abgelehnt, jedoch soll für nächstes Jahr ein Beitrag in Aussicht gestellt werden. Dem Heime sind bereits in früheren Jahren Beihilfen gewährt worden.

5. Unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Oekonomierat André hat sich nach den günstigen Erfahrungen, die man bereits in anderen deutschen Bundesstaaten mit der gleichen Einrichtung gemacht hat, ein mit staatlicher Vollmacht ausgestatteter Ausschub für den Vogelschutz im Königreich Sachsen gebildet. Seine Aufgabe ist es, umfassende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermehrung der die Insekten und andere Schädlinge der Feld-, Forst- und Gartenwirtschaft vertilgenden Vogelwelt zu ergreifen und alle Bevölkerungskreise des Landes über die Notwendigkeit eines vermehrten praktischen Vogelschutzes nachhaltig aufzuklären. Ihm in den Besitz der hierzu über die staatliche Unterstützung hinaus erforderlichen Geldmittel zu gelangen, wendet sich der Ausschub an die Gemeinden mit der Bitte um Gewährung von laufenden Beiträgen. Man beschließt einstimmig, dem Ausschub vom Jahre 1913 ab zunächst auf 5 Jahre einen jährlichen Beitrag von 10 M. zu bewilligen.

6. Eine im Interessenkreis der Industrie und des Gewerbes, der Land- und Hauswirtschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegene Aufgabe hat sich der Verband zur Errichtung eines Zentralarbeitsnachweises für den Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Dresden in Dresden gestellt. Der zu errichtende bez. da er in gewissen Umfang schon besteht, zu übernehmende Zentralarbeitsnachweis soll unabhängig von einzelnen Einflüssen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und politischer Parteien veraltet werden, allgemein und unentgeltlich für den ganzen Regierungsbezirk der Kreishauptmannschaft Dresden wirken, mit den in diesem Bezirk vorhandenen Arbeitsnachweisen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, Erfahrungen und Statistiken austauschen und die Arbeitsmarktstatistik fördern. Auf die an den Stadtgemeinderat eingegangene Aufforderung hin wird einstimmig beschlossen, vom Jahre 1913 ab dem Verband beizutreten. Der anzubietende Jahresbeitrag wird gegen eine Stimme auf 20 Mark festgelegt.

7. Der im Entwurf vorliegende 5. Nachtrag zum Ortsstatut, der die Einbegliederung von Flurflächen behandelt, die früher zum selbständigen Gutsbezirk Wilsdruff gehörten und im Laufe der Zeit veräußert worden sind, wird genehmigt.

8. Mit der baldigen Anschaffung einer Schreibmaschine erklärt man sich einverstanden. Es sollen jedoch noch Erörterungen über das beste und preiswerteste System eingeholt werden.

9. Das Gesuch des Künstlers Nehme um Entlassung aus den städtischen Diensten wegen Einberufung zum Militär wird genehmigt. Mit Neubesetzung der frei werdenden Stelle ist man einverstanden.

10. Die städtischen Grabnahrung sollen auf Antrag der Partheputation versuchsweise auf drei Jahre verpachtet werden. (Gegen zwei Stimmen.) Von mehrjähriger Verpachtung der Plaumenmühle wird abgelehnt.

11. Herrn Restaurateur Vogel wird auf sein Ansuchen der Beitrag für Beherbergung von Obdachlosen zunächst auf ein Jahr auf 20 Pf. erhöht. Hieran wird die Bedingung gefügt, daß er diesen Personen, die mit Ungefeier befahrt sind, zwar für sie, aber nicht im Stalle schlafen läßt. Sein weiteres Gesuch, ihm den Differenzbetrag vom 1. April d. J. zu gewähren, wird mit 7 gegen 5 Stimmen genehmigt.

Welt und Wissen.

— Drahtlose Musikkabotierung über das Meer. Über einen neuen gelungenen Versuch der drahtlosen Musikübertragung wird berichtet: Vor der Nacht des Fests von Monaco „O Horizonte“ aus gelang es, ein Musikstück auf drahtlosem Wege nach der afrikanischen Küste hinüber zu telegraphieren. Die Musik stammte von einem elektrischen Piano auf der furchtbaren Nacht, die Empfangsstation war Port de l'Eau in Algier. Die Entfernung zwischen beiden Stationen beträgt in der Luftlinie über 800 Kilometer. In technischen Kreisen bringt man diesen Experimenten ein rechtiges Interesse entgegen.

— Eisenbahnpußer aus Gummi. Die Nordbaltische Eisenbahngesellschaft hat eine große Lieferung von Wagenpuffern aus Gummi vergeben. Die Anforderungen, die dabei an den Gummiflasche gestellt werden, sind sehr hoch: er muß nach 48 stündigem Zusammendrücken auf die Hälfte zu seiner ursprünglichen Größe zurückkehren. Außerdem soll seine Bruchfestigkeit vor der Abnahme noch durch 40 000 mal wiederholte Hammertests geprüft, so daß also Gewähr für die Güte des Gummis geboten ist. Erfahrene Fachmänner der Gummifabrik glauben aber selbst nicht, daß sich der Gummiflasche für diesen Zweck bewähren wird.

Vermischtes.

Selbstkenntnis ist der erste Schritt zur Besserung. Eine überraschende Antwort erhielt kürzlich der Vorsitzende des Schöpfgerichts Bamberg von einer Beugin, die in einem Vertragsprozeß vernommen wurde. Angestellt waren zwei Bamberger Händler. Beide sollen die Landleute beim Verkaufe von Kleiderstoffen arg überwohlt haben. Die Beugin, eine Bäuerin aus der fränkischen Schweiz, konnte nichts Belastendes gegen die Angeklagten vorbringen. Auf die Frage des Vorsitzenden, warum sie denn von den Angeklagten schlechtes Berg gelaufen habe, erwiderte die Beugin treuherzig: „Well i a jaudums Weibbild bin, und mi Mann is nu zehnmal dümmer!“ Bei dieser von großer Selbstkenntnis und Menschenkenntnis zeigenden Antwort konnten selbst die Richter ein Lachen nicht unterdrücken.

Die Gehenswacker. Nachdem von einem Washingtoner Tanzlehrer seinen Söglingen erklärt worden war, daß sie niemals gute Tänzer werden könnten, wenn sie nicht ihren Beinen die ursprüngliche Beweglichkeit wieder verschaffen würden, haben die führenden amerikanischen Tanzschulen der feinen Gesellschaft infolgedessen einen Extrakurs für Gehenskultur eingerichtet, der riesigen Aufmarsch hat. Vor allem wird in diesem Kursus barfuß getanzt, dann wird mit den Beinen gewackelt und schließlich werden kleine runde Steinchen mit der ersten und zweiten Beine aufgehoben. Im Laufe von zwei Monaten sollen die Beine dann ebenso beweglich sein wie die Finger. Hoffentlich wird dieser amerikanische Kursus nicht auch wieder in Europa nachgemacht.

Ein Wort über die Mode.

Unsere modernen Straßenkleider zeigen die hübsche Neuheit, gestreifte oder farbige Röcke und dazu glatte Jacken, recht häufig, und die vom Rock abstehende Jacke hat sich sehr schnell eingebürgert, so daß wir nicht zu jedem Kostüm unbedingt eine Jacke benötigen, sondern jetzt zu einem Rock mehrere Röcke abwechselnd tragen können. Nebenstehende ansprechende Vorlage stellt ein Blusenjackett aus dunkelblauem Samt dar mit vorn abgerundetem Schot und breitem Schaltragen. Der moderne, blau und braun farbige Plissefaltenrock hat vorn und hinten eine glatte Bahn und wirkt außerordentlich schlank. Das ovale Kostüm kann mit Hilfe eines Favoritschnittes von jeder Dame nachgeschneidert werden. Schnitt zum Rock unter Nr. 19048 in 42, 44, 46, 48, 52 Zentimeter halber Oberweite für 80 Pf., zum Rock unter Nr. 3295 in 96, 100, 104, 108, 116, 125 Zentimeter Hüftweite für 80 Pf. zu beziehen von der Moden-Zentrale, Dresden-N.



Stadtrockblatt.
Nr. 10048 Jackett.
Nr. 3295 Rock.

Die kommende Mode!

postfrei von
Adolf Renner,
Dresden-Altfist.

Wirtshafter

perfekt in allen landwirtschaftlichen Arbeiten, auf kleines Gut sofort gefüllt. Werte off. unter 288 R.

postlagernd Grubibach erb.

Pensionat der

Böhme'schen Realschule

Dresden

Ferdinandstr. 17. Die Schule w.

wählt F. einwilligenzeugnis. Bis jetzt

best. 1200 Abitur.

Rettigbirnen

verkauft billig Karl Blasius.

Drei Mark Belohnung

demjenigen, welcher mir den Dieb, der in der Zeit v. Sonnab. nachm.

b. Sonntag vorm. eine neue große

Leiter aus mein. Garten entw. hat,

so nahmalt macht, daß ich ihn ge-

richtlich bestrafen lassen kann.

M. Krause, Bahnstr. 136.

Hierzu eine Beilage und Roman-

beilage.

Eine sprungfähige

Zucht-Eber

sieht zu verkaufen.

Schmiedewalde Nr. 5.

Pflaumen

sind zu verkaufen

Zellaer Strasse 29.